

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren jeweilige Stellvertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

folgende vier Vertreter/innen des Landkreises Gießen und folgende vier Stellvertreter/innen in die Gesellschafterversammlung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH):

- | | | |
|----|------------------|------------------------------------|
| | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 1. | | |
| | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 2. | | |
| | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 3. | | |
| | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 4. | | |

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Wahlvorschlägen.

Begründung:

Nachdem sich das Regierungspräsidium inzwischen positive bezüglich der Anzeige nach § 127 a HGO geäußert hat, steht die Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH) unmittelbar vor Ihrer Gründung.

Gemäß § 7 Abs. 5 des Satzungsentwurfes der SWS GmbH wird der Landkreis Gießen durch die Landrätin bzw. ein von ihr benanntes Mitglied des Kreisaus-

schusses vertreten. An den Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus weitere vier Personen, die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss angehören müssen, teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht des Landkreises Gießen kann nur einheitlich durch den Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter ausgeübt werden. Die Vertretungsbefugnis in der Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 5 endet mit Ausscheiden der Person aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Landkreises bzw. eines Gesellschafters.

Durch Kreistagsbeschluss vom 6. März 2017 wurde unter Ziffer 5 zu Tagesordnungspunkt 10 (zur Vorlage 0273/2017) die am 14. Dezember 2015 vollzogene Wahl der Vertreter/innen (sowie deren Stellvertreter/innen) für die Verbandsversammlung des seinerzeit vorgesehenen Zweckverbandes umgedeutet in die Wahl einer Gesellschafterversammlung.

Der Ältestenrat verständigte sich in seiner Sitzung am 19. April 2017 auf eine Wahl der nach vorgenannter Satzungsregelung an der Gesellschafterversammlung teilnahmeberechtigten Personen durch den Kreistag.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 32 HKO i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanzen entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

Falls sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag (für Vertreter/innen und für Stellvertreter/innen) einigen, kann über diesen gem. § 55 Abs. 2 HGO i. V. m. § 32 HKO offen abgestimmt werden. Sollten sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, nimmt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit die Namen der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen und deren jeweiligen Nachrücker/innen entgegen und erarbeitet einen entsprechenden Wahlvorschlag.

Ansonsten wären separate Wahlvorschläge jeder Fraktion zu fertigen und schriftlich und geheim zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Hans-Otto Gerhard
Leiter der Organisations-

Anita Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des -----

vom:

**Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

Zur Beglaubigung